**Checkliste: Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Möglichkeiten des BR** | * Gewerkschaften einschalten und Information über aktuelle Lage; Beratung verlangen * Arbeitgeber zur ausführlichen Information auffordern über Art der Zahlungsunfähigkeit; wie lange dauert diese an? Insolvenzverfahren mittels Antrag eröffnen? * Hinterfragen bei Bausparkassen/Banken, ob vermögenswirksame Leistungen überwiesen werden * Sofortige Einladung zur Außerordentlichen Betriebsversammlung über die aktuelle Situation des Arbeitgebers * Verhandlungen mit dem Arbeitgeber führen   + Zusammen Lösungen finden   + Vorschläge des BR mit einbringen   + Wenn notwendig, Sachverständige/Gewerkschaft hinzuziehen * Ergebnisse   + Umstellung auf Kurzarbeit bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit   + Bei dauernder Zahlungsunfähigkeit nach Interessenten für eine Betriebsübernahmen suchen und Verhandlungen über Interessenausgleich/Sozialplan führen | ❏ |
| **Mitarbeiter informieren** | * Insolvenzgeld * Grundsätze   + Das Insolvenzverfahren ist schon eröffnet und wurde wegen zu wenig Masse abgelehnt   + Die Tätigkeit des Betriebsrats wurde endgültig eingestellt   + Antragstellung innerhalb von 2 Monaten beim Arbeitsamt nach Insolvenz * Auswirkungen   + Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitsamt übernommen   + Leistung in Höhe der rückständigen Vergütung (Netto) aus den letzten drei Monaten bevor das Insolvenzverfahren eröffnet wurde   + § 186 SGB III: Vorschusszahlung, wenn das Insolvenzverfahren schon beantragt wurde, aber noch nicht keine Entscheidung getroffen wurde, das Arbeitsverhältnis beendet wurde oder :: die Voraussetzung für den Bezug von Insolvenzgeld erfüllt wurde * Einzelne Entgeltansprüche * Urlaubsentgelt/Zusätzliches Urlausgeld   + Urlaub in 3-Monats-Zeitraum genommen:   volle Erstattung des Urlaubsgelds und anteilige Erstattung des zusätzlichen Urlaubsgeld (je nach Anzahl der genommenen Urlaubstage)   * + Auszahlungsstichtag unabhängig von Urlaubsnahme; Stichtag in 3-Monatszeitraum: volle Auszahlung Stichtag außerhalb des 3-Monatszeitraums: Erstattung in Höhe von 3/12 (str.) * Weihnachtsgeld   + Vollständige Auszahlung innerhalb von 3 Monaten   + Erstattung in Höhe von 3/12 außerhalb der 3 Monate * Ausnahme   + keinen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen:   + Entgeltanspruch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses   + Vergütungsanspruch aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abfindungen, Uralubsabgeltungen…) * Fortsetzung der Arbeit ohne Lohn?   + § 273 BGB: kein Recht auf Zurückbehaltung, wenn   + sich die Auszahlung nur kurzfristig verzögert   + der Lohnrückstand gering ist   + die entgeltlichen Ansprüche auf eine andere Art gesichert werden können   + das Recht auf Zurückbehaltung dem Arbeitgeber in zu hohem Maße schaden   + Recht auf Zurückbehaltung ist gegeben   + Fortsetzung der Arbeit ohne Lohn nur solange, bis das Insolvenzverfahren eröffnet wurde   + Meldung beim Arbeitsamt auf Arbeitslosigkeit   + § 143 Abs. 3 SGB III: Anspruch auf Arbeitslosengeld, obwohl das Arbeitsverhältnis noch besteht, aber dennoch keine Leistung erbracht wird * Rückständige Entgeltansprüche fordern   + Arbeitgeber zur Zahlungsaufforderung aufrufen (schriftlich) (Aufforderung auch bei Antrag auf Insolvenzgeld stellen)   + arbeits- und tarifvertragliche Ausschlussfirsten beachten * Anspruch auf Arbeitslosengeld   + Wenn das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wird   + Bei Kündigung und Freistellung durch den Insolvenzverwalter   + Unterschied zwischen Arbeitsentgelt und Arbeitslosengeld bei Insolvenzverwalter bzw. Arbeitgeber fordern * Aufhebungsvertrag beschließen * Dennoch nur wenn eine Abfindung sofort ausgezahlt wird * Auf Formulierung „Vermeidung einer Sperrfrist“ achten | ❏ |